Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 10054.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten. Vom 18. Januar 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) und des Artikels I §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107), sowie des Artikels V des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, was folgt:

I. In der Verordnung vom 12. Oktober 1897 (Gesetz-Samml. S. 415), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten, wird im §. 1 der Absatz 3, lautend:

„Für diejenigen Tage, an welchen die Beamten von dem Orte ihrer vorübergehenden Beschäftigung aus Dienstreisen ausführen, sind die vollen gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten unter Wegfall der Kommandogelder zu gewähren."

gestrichen.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Januar 1899.

(L. S.) Wilhelm.

v. Miquel. Thielen.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Februar 1899.

(Nr. 10055.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Ratzeburg. Vom 30. Januar 1899.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 109) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 29 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ratzeburg gehörigen Gemeinden Stadt Ratzeburg und Kulpin sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörigen Gutsbezirke Neuvorwerk, Fredeburg, Bartelsbusch, Klempau, Kulpin, Groß-Weden, Hundebusch, Kittlitz und Mustin

am 1 März 1899 beginnen soll.

Berlin, den 30. Januar 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 28. November 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Milewken im Kreise Marienwerder durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 51 S. 397, ausgegeben am 22. Dezember 1898;
2) das am 8. Dezember 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Rataj im Kreise Posen-Ost durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Jahrgang 1899 Nr. 1 S. 3, ausgegeben am 3. Januar 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.